

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-14.2.1-16-14847

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Brandschutzverglasung Klassifikation EI 60, Fixverglasung, gemäß dem letztgültigen
Klassifizierungsbericht Nr. 07071024 und dem vom IBS freigegebenen Ausführungskatalog,

Basisprodukt Schüco AWS 75

des Herstellers

alu-one Metallbaupartner GmbH

Heroalstraße 1, 4870 Vöcklamarkt, Österreich

hergestellt im Werk

alu-one Metallbaupartner GmbH, Heroalstraße 1, 4870 Vöcklamarkt, Österreich

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 - festgelegten Regelwerkes

Verwendungsgrundsatz des OIB "Brandschutzverglasungen" (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung), Ausgabe 2014.05, Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch
IBS-Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Petzoldstraße 45, A-4021 Linz
Nummer des Überwachungsvertrages: 40532/29

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis

17.01.2020

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ verwendbar und der
Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1
Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen
österreichischen Bundesländern anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt.
Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.

Leonding, 18.01.2016



Für die Oö. Landesregierung


Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub
Leiter der Registrierungsstelle

¹ LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 89/2014



Anhang zu Registrierungsbescheinigung Nr. R-14.2.1-16-14847

1. Inhalte der ÜA-Plakette

- ÜA-Zeichen gesetzeskonform
- Nr.R-14.2.1-16-14847
- BPS-OÖ
- Hersteller
- Typ Klassifikation EI 60, Schüco AWS 75
- geprüft gem. gemäß Verwendungsgrundsatz des OIB "Brandschutzverglasungen"

2. Die an Firma alu-one Metallbaupartner GmbH vergebene R-Nummer basiert auf

- Antrag der Firma alu-one Metallbaupartner GmbH vom 08.01.2016
- von Firma alu-one Metallbaupartner GmbH beigebrachte technische Basisdokumentation, ausgestellt von IBS Linz mit einer Gültigkeitsdauer (für das Dokument mit kürzester Laufzeit) bis 11.10.2020
- dem von Firma alu-one Metallbaupartner GmbH vorgelegten Überwachungsvertrag 40532/29 abgeschlossen mit IBS Linz
- der von IBS Linz durchgeführten Güteüberwachung vom 02.09.2015

3. Firma alu-one Metallbaupartner GmbH hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass der Einbau des raumabschließenden Elementes gemäß den der Beurteilung zu Grunde liegenden technischen Unterlagen durchgeführt wird. Über diese erforderlichen Maßnahmen ist der jeweilige Montagebetrieb in Form einer Versetzungsanleitung verbindlich zu informieren (zB Montageanleitung). Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen und aufzubewahren.

4. Das gegenständliche Zeugnis hat eine Laufzeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Basisdokument mit der kürzesten Laufzeit seine Gültigkeit am 11.10.2020 verliert. Alle Basisdokumente mit einer vorgegebenen Laufzeit müssen spätestens einen Monat vor Ablauf ihrer Gültigkeit einer rechtsverbindlichen Verlängerung zugeführt werden. Da es sich beim gegenständlichen Produkt um ein kontinuierlich produziertes handelt, ist zu berücksichtigen, dass bis spätestens August 2016 eine Überwachung gemäß Überwachungsvertrag 40532/29 durchzuführen ist.

5. Basisdokumente im Sinne dieses Zeugnisses sind Prüfzeugnisse und brandschutztechnische Beurteilungen, die von einer österreichischen dafür staatlich akkreditierten Prüfanstalt erstellt wurden, bzw. Prüfungen im Sinne des Sonderverfahrens. Sollten die unter Punkt 4 vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden, so würde dies zum Erlöschen des gegenständlichen Zeugnisses führen.

6. Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.